

GESETZ
BETREFFEND DIE EINFÜHRUNG DES SCHWEIZERISCHEN
ZIVILGESETZBUCHES FÜR DEN KANTON ZUG
ÄNDERUNG DER BESTIMMUNGEN ÜBER DIE AMTLICHE VERMESSUNG

BERICHT UND ANTRAG DER STAATSWIRTSCHAFTSKOMMISSION

VOM 9. SEPTEMBER 2004

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir haben die Vorlage 948.4 - 11429 an der Sitzung vom 9. September 2004 beraten und erstatten Ihnen hiermit unseren Bericht, den wir wie folgt gliedern:

1. Ausgangslage
2. Eintretensdebatte
3. Detailberatung
4. Antrag

1. Ausgangslage

Die amtliche Vermessung wird mit dieser Gesetzesänderung an die bundesrechtlichen Vorschriften angepasst. Ausserdem soll die Aufteilung zwischen Kanton und Gemeinden wegfallen und die bisherige Verbundaufgabe soll ganz vom Kanton übernommen werden. Weiter wird auf eine Subventionierung der laufenden Nachführung der amtlichen Vermessung von bisher 30% verzichtet. Eine erste Vorlage Nr. 948.2 - 10681 wurde von der Regierung im Januar 2003 zurückgezogen, da von der vorberatenden Kommission aufgeworfene Fragen nicht beantwortet werden konnten. Jetzt liegt die überarbeitete Gesetzesvorlage vor. Die vorberatende Kommission hat gemäss ihrem Bericht Nr. 948.5 - 11535 vom 9. Juni 2004 mit 10 Ja zu einer Nein-Stimme bei zwei Enthaltungen beschlossen, zu § 155 Bst. b einen Antrag zu stellen, der auch in den Übergangs- und Schlussbestimmungen eine

Änderung zur Folge hat. Der Antrag verlangt, dass der Regierungsrat für **alle** Gemeinden Nachführungsverträge mit Dritten abschliessen muss.

2. Eintretensdebatte

Die finanziellen Auswirkungen dieser Gesetzesvorlage gaben bereits im Vorfeld unserer Beratung zu vielen Fragen Anlass. In dieser Beziehung ist die regierungsrätliche Vorlage unübersichtlich und unklar und wird von der Stawiko ausdrücklich gerügt. Ein Beispiel dazu: Auf Seite 26 oben heisst es, dass **Kanton** und Gemeinden jährlich wiederkehrend um 200'000.- Franken entlastet würden. Auf der gleichen Seite lautet der letzte Satz hingegen, dass der **Kanton** und die Grundeigentümer stärker belastet würden.

Im Weiteren ist die Tabelle auf Seite 27 falsch. Sie musste noch einmal überarbeitet werden und liegt jetzt dem Bericht der vorberatenden Kommission bei. Die Stawiko anerkennt, dass die finanziellen Auswirkungen dieser Vorlage nicht einfach sind. Umso wichtiger ist es, im Bericht und Antrag dazu klare und verständliche Informationen zu liefern.

Was unklar bleibt ist die Frage, wie die privaten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zusätzlich belastet werden. Die Stawiko bittet die Regierung, zu Handen der Fraktionssitzungen von Ende September 2004 in einer verständlichen Aufstellung aufzuzeigen, wie die finanziellen Folgen dieser Vorlage für den Kanton, für die Gemeinden und für die Privaten aussehen (vorher / nachher). Verbunden mit dem ausdrücklichen Wunsch, dass diese verlangten Informationen zeitgerecht geliefert werden, hat die Stawiko einstimmig Eintreten auf die Vorlage beschlossen

3. Detailberatung

zu § 155 Bst. b:

Die von der vorberatenden Kommission beantragte Änderung betrifft die Tatsache, dass bisher in zwei Gemeinden (Zug und Menzingen) das kantonale Vermessungsamt die Nachführungsarbeiten vornahm, während in den übrigen neun Gemeinden diese Arbeiten durch ein externes Vermessungsbüro getätigt werden. Die Stawiko ist der Meinung, dass auch für Zug und Menzingen diese Arbeiten submissioniert und extern vergeben werden sollen. Es macht keinen Sinn, dass das kantonale Vermessungsamt für zwei Gemeinden eine eigene Vermessungsinfrastruktur und -ausrüstung unterhält. Wir sind überzeugt, dass sich die Mitarbeitenden im

kantonalen Vermessungsamt die für eine einwandfreie Kontrolle der extern vergebenen Arbeiten notwendigen Kenntnisse anderweitig beschaffen bzw. bewahren können. Mit der Übergangsfrist bis im Dezember 2009 können wir uns einverstanden erklären.

Die Stawiko stimmt dem Änderungsantrag der vorberatenden Kommission zu, womit der Regierungsrat für **alle** Gemeinden Nachführungsverträge mit Dritten abschliesst.

zu § 165:

Hier liegt wahrscheinlich ein formeller Fehler vor, weil nach dem Paragraphen (§ 165) ein kursiver Titel fehlt. Die Stawiko bittet die Redaktionskommission, diesen Punkt speziell zu beachten.

Übergangs- und Schlussbestimmungen:

Die Stawiko stimmt dem Änderungsantrag der vorberatenden Kommission zu, womit für den Abschluss der Nachführungsverträge mit Dritten eine Übergangsfrist bis spätestens 31. Dezember 2009 gilt.

4. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht **b e a n t r a g e n** wir Ihnen einstimmig

auf die Vorlage Nr. 948.4 - 11429 einzutreten und ihr mit den Anträgen der vorberatenden Kommission gemäss Vorlage Nr. 948.5 - 11535 (§ 155 Bst. b sowie Übergangs- und Schlussbestimmungen) zuzustimmen.

Zug, 9. September 2004

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DER STAATSWIRTSCHAFTSKOMMISSION

Der Präsident: Peter Dür